

## Vorvertrag über eine Kooperation

Zwischen der

Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Robby Risch,  
- nachfolgend: „Stadt Weißenfels“ –

und der

Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts, Markt 5, 06667 Weißenfels,  
vertreten durch den Vorstand, Herrn Andreas Dittmann,  
- nachfolgend: „AöR“ -

**über die Aufgabenverteilung und Kostentragung der Baumaßnahme „Errichtung eines Hochwasserpumpwerkes“ am Standort RÜB 4, Große Deichstraße**

### Vorbemerkung

Die AöR ist gemäß § 2 der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 15.11.2012 in der jeweils geltenden Fassung Träger der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels im satzungsrechtlich geregelten Umfang.

Sie hat am 20.03.2019 form- und fristgerecht beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes für die Stadt Weißenfels für das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserpumpwerkes“ (Standort RÜB 4) eingereicht.

Diese Maßnahme ist Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Weißenfels, dessen Abschlussbericht vom 18.01.2019 den zuständigen Behörden des Landes vorliegt. Für das o. g. Antragsverfahren besitzt die AöR bereits eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 21.03.2019.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des kommunalen Hochwasserschutzes im Land Sachsen-Anhalt ist ausschließlich eine Gebietskörperschaft als Antragsteller und Zuwendungsempfänger zulässig. Das hat zur Folge, dass allein die Stadt Weißenfels gegenüber dem Zuwendungsgeber aufzutreten berechtigt ist und als Eigentümer und Bauherr den Bau des Hochwasserschutzpumpwerkes am Standort RÜB 4, Große Deichstraße, durchführen muss.

## **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vorvertrages ist die Festschreibung von Grundsatzregelungen über die jeweils bestehenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Errichtung eines Hochwasserpumpwerkes“.
- (2) Bis zum Abschluss einer endgültigen weitergehenden vertraglichen Vereinbarung über die zu regelnden Befugnisse und Maßgaben, welche erst mit Erlass des Fördermittelbescheides im Detail festgeschrieben sind, vereinbaren die Vertragsparteien folgende gegenseitige Rechte und Pflichten:

Die Stadt Weißenfels ist verpflichtet,

1. unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Aktualisierung des Antrages vom 20.03.2019 zur Gewährung einer Zuwendung gemäß der einschlägigen Richtlinie zu stellen,
2. die Maßnahme entsprechend der einschlägigen Vorschriften öffentlich auszuschreiben und die Leistungen entsprechend vergaberechtlicher Maßgaben zu vergeben,
3. den Bau des Hochwasserpumpwerkes RÜB 4 als Gemeinschaftsmaßnahme mit der AöR unter der Maßgabe des Hochwasserschutzes für die Altstadt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu realisieren,
4. die AöR in sämtliche Teile der Maßnahmen einzubinden und transparent die jeweiligen Schritte zu koordinieren,
5. sämtliche juristischen und prozessökonomischen Belange mit der AöR gemeinsam abzustimmen,
6. in ihrem Haushaltsplan 2021 (Finanzplan) außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 2.000.000,00 € (in Worten: zweimillionen Euro) einzustellen,
7. die Zahlungen der AöR und Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt in ihrem Haushalt in der dargestellten Höhe von insgesamt 2.000.000,00 € (in Worten: zweimillionen Euro) als außerplanmäßige Einzahlungen im Haushaltsplan 2021 (Finanzplan) abzubilden,
8. die Projektsteuerung und Bewirtschaftung des Hochwasserpumpwerkes auf die AöR zu übertragen,

Die AöR ist im Gegenzug verpflichtet,

1. als Projektsteuerer und künftiger Betriebsführer für die Stadt Weißenfels zur Realisierung des Baues des Hochwasserschutzpumpwerkes aufzutreten,
2. der Stadt Weißenfels sämtliche finanziellen Mittel in der Höhe zur Verfügung, welche nicht durch Zuwendungen der o. g. Richtlinie gedeckt werden (im Wirtschaftsplan der AöR 2019 bis 2022 sind derzeit Eigenmittel i. H. v. 1.500.000,00 € veranschlagt); dies gilt auch für Mehrauszahlungen bzw. Mindereinzahlungen, die sich erst im Laufe der Erfüllung der Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen ergeben,
3. sämtliche außerplanmäßigen Auszahlungen der Stadt Weißenfels zu decken,
4. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hochwasserpumpwerkes einschließlich der Tragung der jährlichen Betriebskosten vorzunehmen,

## **2. Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vorvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vorvertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Der Vorvertrag behält seine Gültigkeit, bis er durch eine spätere, weitergehende Regelung abgeändert, ergänzt oder ersetzt wird.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie nach Fertigstellung des Projekts in der Verantwortung sind, gemeinsame Regelungen über die zukünftigen dinglichen und schuldrechtlichen klärungsbedürftigen Belange zu treffen.

Risch  
Oberbürgermeister Stadt Weißenfels

Datum

Dittmann  
Vorstand AöR